

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS DER TBS AÖR NR.: 134/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Abfallwirtschaft - a) Erlass eines 2. Nachtrages zur Satzung vom 24.11.2020, b) Ausübung des Weisungsrechts		
Datum 16.04.26	Geschäftszeichen TBS-Rewe/Gp	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 Satzungsentwurf (2 S.) Anlage 2 Mitteilung NWStGB zur Eigenkompostierung (2 S.)
Federführende Abteilung: Technische Betriebe Schwelm Anstalt öffentlichen Rechts		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	06.05.2026	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	11.06.2026	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

Der 2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm wird entsprechend dem der Vorlage 134/2026 beigefügten Entwurf beschlossen.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht gemäß § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für Bioabfallbehälter, sofern der Bioabfall auf dem eigenen Grundstück verwertet wird (Eigenkompostierung). Nach § 7 Abs. 3 KrWG muss der / die Anschluss- / Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass alle anfallenden kompostierbaren Stoffe, fachgerecht behandelt und verwertet werden.

Das Umweltbundesamt (UBA) hat mit seinem Bericht aus 09/2021 „Ermittlung von Kriterien für hochwertige anderweitige Verwertungsmöglichkeiten von Bioabfällen“ umfangreiche Ausführungen zur Eigenkompostierung erstellt. Die wesentlichen Aussagen sind in der Mitteilung 648/2023 des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 29.09.2023 (**Anlage 2**) zusammengefasst.

Im Ergebnis wird unter Umweltaspekten eine vorzuhaltende Mindestfläche von 70 m² je teilnehmender Person zur Ausbringung des Kompostes und gleichzeitiger Nutzung eines Bioabfallbehälters empfohlen; eine Mindestfläche von 50 m² pro Person wird als vertretbar angesehen. Allerdings muss es sich um Gartenflächen handeln, die zur Ausbringung von Kompost geeignet sind. Rasen- und Wegeflächen sind hierfür ungeeignet und daher ausgenommen.

§ 17 Abs. 1 KrWG beinhaltet die Regelung, dass die Verwertung des Abfalls ausschließlich auf dem privaten Grundstück stattfinden darf. Eine Abgabe an Dritte oder eine Verbringung an andere Orte (z.B. Schrebergärten) ist damit ausgeschlossen.

In der Schwelmer Abfallsatzung sind bisher ausschließlich die gesetzlichen Regelungen des § 17 KrWG aufgeführt. Die TBS beabsichtigen, die Empfehlung des UBA für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfallbehälter bei Eigenkompostierung mit der Maßgabe einer Mindest-Ausbringfläche von 50 m² je beteiligter Person auf dem Grundstück umzusetzen.

Eine entsprechende Bestimmung ist in § 8 Abs. 1, Sätze 3 und 4 des Satzungsentwurfs eingefügt. Die Beschaffenheit der Ausbringungsfläche ist in Satz 3 hinreichend definiert; auf die Vorgaben des § 17 Abs. 1 KrWG wird in Satz 4 besonders hingewiesen.

Mit Änderung der Voraussetzungen sind neben Neuanträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Eigenkompostierung die bereits erteilten Genehmigungen ebenfalls zu prüfen und ggf. zu widerrufen. Nach Auswertung der Abfallbehälter-Datenbank sind derzeit rd. 3.600 Personen (rd. 13 % der Einwohner Schwelms) als Eigenkompostierer von der Biotonne befreit. Als Rechtsgrundlage zur Überprüfung der Voraussetzungen und Rücknahme der Befreiung ist ein Widerrufsvorbehalt als Absatz 3 im Satzungsentwurf ergänzt.

Die geplanten Änderungen sind in dem als **(Anlage 1)** beigefügten Satzungsentwurf in roter Schrift dargestellt.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Die Satzungsänderung zur Konkretisierung der Eigenkompostierung hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte